



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

12/SN-249/ME
 1 von 7

1011 Wien, Stubenring 1
 Telefon 0222/7500
 Name des Sachbearbeiters:

┌ Geschäftszahl 14.534/6-I/1/86

Koär. Dr. Österreicher
 Klappe 5331 Durchwahl
 Fernschreib-Nr. 111145, 111780

An das
 Präsidium des Nationalrates
1017 W i e n
 Parlament

Bitte in der Antwort die
 Geschäftszahl dieses
 Schreibens anführen.

7.8.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
 Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988),
 über Änderungen des Zollgesetzes 1955
 und des Antidumpinggesetzes 1985;
 Begutachtungsverfahren

34 -GE/9.86
 Datum: 12. AUG. 1986
 Unterschrift: 20.8.86 Jc

Dr. Wasserbauer

Unter Bezugnahme auf die Entschliebung des Nationalrates
 anlässlich der Verabschiedung des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBl.
 Nr. 178/1961, beehrt sich das Bundesministerium für Handel, Ge-
 werbe und Industrie, 10 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum
 Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zolltarif (Zolltarifgesetz
 1988) über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und des Antidumpingge-
 setzes 1985 zu übermitteln.

Wien, am 6. August 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Beilage

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Walter



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

┌ Geschäftszahl 14.534/6-I/1/86

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1014 W i e n

1011 Wien, Stubenring 1
Telefon 0222/7500
Name des Sachbearbeiters:

Koär.Dr.Österreicher
Klappe 5331 Durchwahl
Fernschreib-Nr. 111145, 111780

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

└ 7.8.1986

Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Zolltarif (Zolltarifgesetz 1988),
über Änderungen des Zollgesetzes 1955
und des Antidumpinggesetzes 1985;
Begutachtungsverfahren

Zu dem mit do. Note vom 14.3.1986, Zl. ZT-100/1-III/7/86,
übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Zolltarif
(Zolltarifgesetz 1988), über Änderungen des Zollgesetzes 1955 und
des Antidumpinggesetzes 1985 beehrt sich das ho. Ressort folgendes
mitzuteilen:

1. Zu § 3 Abs. 1 des Entwurfes:

Auf Grund einer restriktiven Interpretation des § 6 des
geltenden Zolltarifgesetzes wurden durch das do. Ressort - ohne
vorherige Befassung des ho. Ressorts - Maßnahmen gesetzt, die mit
den ho. Zielvorstellungen in preis- und versorgungspolitischer
Hinsicht nicht vereinbar sind. Da diese Gesichtspunkte, insbeson-
dere auch jene der Handelspolitik, die nach langjähriger Praxis
auch als versorgungspolitische Gründe im Sinne der zitierten Be-
stimmung verstanden wurden, nicht berücksichtigt wurden, ist es
wiederholt zu unnötigen Beeinträchtigungen der Interessen der
österreichischen Wirtschaft gekommen.

Um eine ausreichende Bedachtnahme auf diese Interessen bei der
Vollziehung des neuen § 3 Abs. 1 des Zolltarifgesetzes 1988 sicher-
zustellen, wird im Hinblick auf die Zuständigkeit des ho. Ressorts
auf preis- und versorgungspolitischem einschließlich handelspoliti-
schem Gebiet (vgl. insbesondere Abschnitt G Z 2,4,5, 13,14,19 und 20
des Teiles 2 der Anlage zu § 2 BMG) die Festlegung einer Einver-

nehmenskompetenz mit dem ho. Bundesminister in dieser Bestimmung für unbedingt erforderlich gehalten. § 3 Abs. 1 sollte daher besser etwa wie folgt lauten:

"§ 3 (1) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie, unbeschadet der Zollbegünstigungsliste, Zollsätze aus preis- oder versorgungspolitischen Gründen sowie zur Hintanhaltung von Notständen allgemein oder im Einzelfall ermäßigen oder aufheben."

In diesem Zusammenhang wird bereits jetzt darauf hingewiesen, daß das ho. Ressort wegen der Einstellung bisher gewährter Zollbegünstigungen für die Einfuhr von Erdölderivaten noch gesondert an das do. Ressort herantreten wird.

2. Zum Zolltarif sowie zur Zollbegünstigungsliste:

Zu Kapitel 25, Unternummer 2507 00:

Bei Kaolin wird zwischen Streichkaolin und Füllkaolin unterschieden. Streichkaolin ist weitaus höherwertiger mit entsprechend höherem Preis und wird in Österreich nicht hergestellt.

Der Inlandsbedarf an dem nicht so hochwertigen Füllkaolin kann dagegen zum Großteil durch die inländische Produktion gedeckt werden.

Es scheint daher zweckmäßig, legislativ sicherzustellen, daß eine unterschiedliche zollrechtliche Behandlung der beiden Arten von Kaolin möglich ist.

Zu Kapitel 27:

Zu Nummer 2706 sowie zu den Unternummern 2707 10, 2707 20, 2707 30 und 2707 40:

In den Erläuterungen zu diesen Tarifpositionen wird u.a. ausgeführt, daß die bisherigen Zollbegünstigungsmöglichkeiten wegen Nichterzeugung im Inland bei entsprechender Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie (Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 27.06 sowie Anmerkungen 1a und 2a zur geltenden Tarifnummer 27.07) nicht mehr berücksichtigt werden sollen, weil sie in den vergangenen Jahren nicht beansprucht wurden. Demgegenüber ist jedoch im Entwurf in der Zollbegünstigungsliste bei den genannten Tarifpositionen eine Begünstigung nicht nur für den Fall der nicht bedarfsdeckenden Erzeugung im Inland - wie in den Erläuterungen ausgeführt - vorgesehen, sondern weiterhin auch für den Fall der Nichterzeugung im Inland. Dieser Widerspruch zwischen Entwurfstext und Erläuterungen sollte beseitigt werden.

- 3 -

Zu Unternummer 2708 10:

Gemäß der Anmerkung a zur geltenden Tarifnummer 27.08 besteht für die dort angeführten Waren Zollfreiheit, wenn eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie über die Nichterzeugung im Inland vorliegt. Diese Zollbegünstigungsmöglichkeit soll - nach den Erläuterungen - bei der neuen Unternummer 2708 10 in der Zollbegünstigungsliste berücksichtigt werden. Dies erscheint insofern unzutreffend, als bei der genannten Unternummer in der im Entwurf vorliegenden Zollbegünstigungsliste die Nichterzeugung im Inland nicht mehr Voraussetzung für die Zollfreiheit sein soll und dementsprechend auch keine Befassung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie bei der Gewährung der Zollbegünstigung vorgesehen ist. Die Erläuterungen sollten daher in dieser Hinsicht noch einmal überprüft werden.

Zu Unternummer 2710 00 E:

Hier sollte der Satz "Gegen eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie" um den Ausdruck "über die entsprechende Verwendung" ergänzt werden.

Zu Kapitel 85Zu den Unternummern 8515 80 und 8515 90:

In diesen Positionen sind nunmehr auch Ultraschallschweißmaschinen bzw. Teile davon aus der geltenden TNr. 84.59 enthalten. Gem. Anm. 6 zu Kap. 84 ist derzeit eine Begünstigung auf "frei" bei Nichterzeugung im Inland bzw. auf 9 % bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland vorgesehen. Unter der Voraussetzung, daß bisherige Begünstigungen beibehalten werden sollen, sollten auch diese Ermäßigungen weiterhin gewährt werden.

^{*} Zu den Nummern 8535, 8536 und 8538:

Bei den entsprechenden TNr. im geltenden Zolllarif bestehen derzeit keine Begünstigungsmöglichkeiten gemäß Anm. 6 zu Kap. 85. Aus ho. Sicht scheint die Schaffung einer derartigen Möglichkeit, wie sie der Entwurf vorsieht, nicht erforderlich. Folgende Begünstigung zur geltenden TNr. 8519 B4, die derzeit gem. § 6 des Zolllarifgesetzes 1958 gewährt werden, sollten jedoch weiterhin ermöglicht werden:

*) Zu Nummer 8517:

Wie bisher sollten Begünstigungen nur bei 8517 20 und 8517 90A vorgesehen werden.

- 4 -

- für Schalten, Steckvorrichtungen, Röhrenfassungen und Lötösen 12 %
- für Teile für Herdschalten auf "frei",
wobei in allen Fällen eine Bestätigung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie erforderlich wäre.

Es wird daher ersucht, legislativ sicherzustellen, daß im Rahmen des Kapitels 85 Begünstigungsmöglichkeiten in folgendem Umfang gewährt werden können:

TNr.	Begünstigung (%)	
	NE	NbE
8501 10	frei	12
8501 20	frei	12
8501 31	frei	12
8501 32	frei	11
8501 33	frei	11
8501 34	frei	--
8501 40	frei	12
8501 51	frei	12
8501 52	frei	11
8501 53	frei	--
8501 61	frei	11
8501 62	frei	10
8501 63	frei	--
8501 64	frei	--
8502 11	frei	11
8502 12-30	frei	--
8502 40	frei	11
8503	frei	10
8504	frei	--
8508	frei	11
8509 10	frei	--
8509 20	frei	--
8509 90	frei	--
8510 10	frei	--
8510 20	frei	2
8510 90	frei	--

- 5 -

TNr.

Begünstigung (%)

NE

NbE

Einer Angleichung der Sätze bei 8510 20
auf "frei/--" könnte zugestimmt werden

8515 80	frei	--	
8515 90	Teile für Waren der Unternummer 8515 80	frei	--
8516 10	7	--	
8516 21	--	--	GATT 7 %
8516 29	8	--	
8516 31-40	10	--	
8516 50	7	--	
8516 60-72	10	--	
8516 79	--	--	GATT 10%
8516 80	--	--	GATT 7%
8516 90	7	--	
8517 20	2	2	
8517 90A	2	2	

sonst bei 8517 keine Begünstigungen

8518 30	7	--	
8518 90	Teile für Waren der Unternummer 8518 30	7	--
8525 10	--	--	GATT 6 %
8525 20	--	--	GATT 6 %
8525 30	frei	--	
8526	frei	--	
8527	13	19	
8528	13	20	
8529 10	frei	--	
8529 90A	13	19	
8529 90B	frei	10	
8535 }	keine generelle Begünstigung; nur wie bisher gem. § 6 des Zolltarifgesetzes 1958 (neuer § 3 Abs. 1 des Zolltarifge- setzes 1988) gegen Bestätigung des BMfHGuI, über die Ver- wendung		
8536 }			
8538 }			

- 6 -

TNr.	Begünstigung (%)	
	NE	NbE
8543	7	--
8545	--	-- GATT 6 % bzw. 8 %

Weiters sollte in diesem Kapitel - insbesondere bei den Unternehmern 8516 90, 8529 10, 8529 90A und 8529 90B - überprüft werden, ob es nicht zweckmäßiger schiene, die ermäßigten Zollsätze für Teile von Erzeugnissen (die gemäß dem Entwurf oft höher sind) jenen für die entsprechenden fertigen Erzeugnisse anzugleichen.

Abschließend ersucht das ho. Ressort um Aufnahme von Ressortverhandlungen und behält sich für diese eine allfällige Ergänzung dieser Stellungnahme nach endgültiger Abklärung handels- und industriepolitischer Belange vor.

10 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Wien, am 6. August 1986

Für den Bundesminister:

Dr. Schwarz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

